Universität Leipzig Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften Institut für Afrikanistik

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang "Afrikastudien/ African Studies" der Universität Leipzig

Vom 24. April 2006

Aufgrund von § 13 Abs. 7 und 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. Nr. 1/2006 S. 7), hat die Universität Leipzig am 24. April 2006 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung der Bewerber für den Masterstudiengang "Afrikastudien/African Studies" erlassen.

Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "Afrikastudien/African Studies" gehört eine bestandene Eignungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der Bewerber über die notwendigen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Die Eignungsprüfung dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber in einem Studiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung kann sich bewerben, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges "Afrikastudien/ African Studies" geregelten Zugangsvoraussetzungen mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt.
- (2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt durch Bescheid, der die Mitteilung des Prüfungstermins enthält.

§ 3 Gegenstand der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung ist ein mündlicher Test.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.
- (3) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:
 - (a) einem 10 Minuten dauernden, von dem Kandidaten vorzubereitenden Vortrag in deutscher Sprache zum Thema Afrika, in dem der Kandidat zeigt, dass er aktuelle wissenschaftliche, politische, soziale und kulturelle Debatten um das Thema verfolgt und dazu Stellung beziehen kann;
 - (b) einer auf Englisch geführten Diskussion des Vortrages.

§ 4 Prüfungskommission

Die Eignungsprüfung wird von mindestens zwei und höchstens drei Hochschullehrern abgenommen, die im Masterstudiengang "Afrikastudien/ African Studies" lehren. Die Beteiligung von höchstens drei Studentenvertretern mit beratender Stimme ist möglich.

§ 5 Feststellung der Eignung

- (1) Die Eignungsprüfung ist dann bestanden, wenn alle zwei Teile zusammen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten gebildet. Für die Bewertung der Teile der Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a bis b werden folgende Noten verwendet:
 - 1,0 =sehr gut
 - 2.0 = gut
 - 3,0 = befriedigend
 - 4.0 = ausreichend
 - 5.0 = nicht ausreichend
- (2) Die Bewertung der Ergebnisse in den Prüfungsteilen gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a bis b erfolgt durch die vom federführenden Prüfungsausschuss beauftragten Mitglieder der Prüfungskommission.
- (3) Über den Verlauf des Gespräches ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich ist.
- (4) Das Prüfungsprotokoll in Form der Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen und dem zuständigen Prüfungsausschuss Regionalwissenschaften der Fakultät Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften zu übermitteln.
- (5) Alle Teilnehmer an der Eignungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über dessen Ausgang. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (6) Der Bescheid über die bestandene Eignungsprüfung hat in der Regel eine Geltungsdauer von 24 Monaten nach dem Ausstellungsdatum.
- (7) In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst kann diese Frist um 12 Monate auf insgesamt 36 Monate verlängert werden.
- (8) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzen-

den des Prüfungsausschusses Regionalwissenschaften der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften eingelegt werden.

§ 6 Termine und Wiederholungen

- (1) Die Termine für die Eignungsprüfung werden von der Eignungsfeststellungskommission des Masterstudienganges "Afrikastudien/ African Studies" festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission legt einen Haupttermin und zwei Ausweichtermine fest.
- (3) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss schriftlich bei der Prüfungskommission des Instituts für Afrikanistik, Beethovenstr. 15, 04107 Leipzig spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres (Poststempel) erfolgen.
- (4) Bleibt ein Bewerber ohne ausreichende Begründung der Eignungsprüfung fern oder bricht er diese ohne wichtigen Grund vorzeitig ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unverzüglich dem Institut für Afrikanistik anzuzeigen und nachzuweisen. Im Falle einer Krankheit geschieht dies durch ein ärztliches Attest. Bei Nachweis eines wichtigen Grundes findet die Prüfung zum 1. Ausweichtermin und im Falle einer weiteren Verhinderung zum 2. Ausweichtermin statt.
- (5) Studienbewerber, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können diese einmal zum regulären Termin wiederholen.

§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese ab dem Wintersemester 2006/07 geltende Ordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Geschichte, Kunstund Orientwissenschaften vom 25. Oktober 2005 und des Senates der Universität Leipzig vom 14. März 2006. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 24. April 2006

Professor Dr. Franz Häuser Rektor